

Vorwort

Liebe Leser !

Naturgemäß ist in den ersten Wochen eines jeden Jahres die Anzahl der Neuigkeiten überschaubar. Dennoch haben wir auch in der zweiten Ausgabe 2009 unseres Newsletters, wie wir glauben, einige aktuelle Informationen und interessante Themen für Sie zusammengetragen. So dürften insbesondere die vom 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in seinen jüngsten Entscheidungen gezogenen Leitlinien bezüglich der Google-Adwords-Werbung sowie die Novellierung des Gesetzes über das Kreditwesen, welches nunmehr in seinem Regelungscharakter auch für den Bereich des M-Payment oder M-Commerce sowie für Tele-

kommunikationsunternehmen von hoher Relevanz ist, auf Ihr geschätztes Interesse stoßen.

Weiterhin setzt sich unser Wiener Kollege Wolfgang Reichl mit der Problematik der technischen Umsetzung der Notrufverpflichtung bei VoIP auseinander. Komplettiert wird der Newsletter durch aktuelle Regulierungsereignisse bei unseren europäischen Nachbarn.

Abschließend noch eine Mitteilung in eigener Sache: seit Ende Januar ist die SBR Juconomy Consulting AG assoziiertes Mitglied im Branchenverband VATM.

Mit herzlichen Grüßen Ihre

Fabian Schuster · Ernst Georg Berger · Ernst-Olav Ruhle

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	2
Kategorie: IT	3
BSI-Gesetz: Zuständigkeit wird behutsam erweitert.....	3
BGH konkretisiert Google-Adwords-Werbung.....	4
Kreditwesengesetz – Factoring erlaubnispflichtig.....	6
Kategorie: TK	7
Notrufverpflichtung bei VoIP – Technische Umsetzung.....	7
Kategorie: Markt	9
Ausforschung unbekannter Parteien.....	9
Kategorie: International	10
Regionalisierung der Regulierung nun auch in Portugal.....	10
Kategorie: Regulierung	11
Universaldienstverordnung im Wandel der Zeit.....	11
Impressum	13

Kategorie: IT

BSI-Gesetz: Zuständigkeit wird behutsam erweitert

von Prof. Dr. Fabian Schuster
schuster@sbr-net.com

Das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) ist ein wichtiger Spieler in Fragen der IT-Sicherheit und dennoch nicht allen bekannt. Das BSI ist der zentrale IT-Sicherheitsdienstleister des Bundes. Jetzt bekommt es bald mehr Kompetenzen.

Einer breiteren Öffentlichkeit ist das Amt möglicherweise bekannt geworden durch das Gutachten von Professor Dr. Gerald Spindler (Universität Göttingen) zu „Verantwortlichkeiten von IT-Herstellern, Nutzern und Intermediären“ (herunterladbar auf der Seite www.bsi.de). Aber auch die BSI-Standards zum Grundschutz werden in der IT-Branche häufig verwendet, z.B. beim IT-Outsourcing von Sparkassen.

Der Gesetzgeber will jetzt die Zuständigkeit des BSI (zunächst behutsam) erweitern sowie TKG und TMG ergänzen. Dabei berücksichtigt der Gesetzgeber, dass ohne IT das private, wirtschaftliche und öffentliche Leben heute nicht mehr funktionieren würde, in vielen Bereichen ist die IT geschäftskritisch geworden. Insofern kommt gerade IT-Sicherheitsaspekten ein überragender Stellenwert zu. Die potentiellen Schäden (betriebs- und volkswirtschaftlich) schadhafter IT-Produkte und Dienstleistungen, die Betriebsabläufe bzw. IT-Systeme behindern oder gar zum Erliegen bringen, sind offensichtlich.

Zuständigkeiten des BSI

In diesem Rahmen kam schon bisher dem BSI eine besondere Aufgabe zu. Insbesondere durch Grundlagenarbeit im Bereich der IT-Sicherheit für die öffentlichen Verwaltungen in Bund, Ländern und Kommunen ist das BSI aufgrund des BSI-Errichtungsgesetzes (BSIG von 1991) tätig geworden. Da durch die Unterstüt-

zung anderer Behörden in IT-Sicherheitsfragen und die Vergabe von Sicherheitszertifikaten (einer weiteren Aufgabe des BSI) kein entscheidender Einfluss auf die Gestaltung der IT-Infrastrukturen genommen werden konnte, ist nunmehr das „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes“ im Entwurf vorgelegt worden, den die Bundesregierung am 14. Januar 2009 beschlossen hat.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das BSI Befugnisse erhält, technische Vorgaben für die Sicherung der IT in der Bundesverwaltung zu machen. Innerhalb der Bundesverwaltung kann das BSI auf Basis der neuen Rechtsgrundlage überdies Maßnahmen umsetzen, um von Schadprogrammen ausgehende Gefahren für die Sicherheit der Kommunikationstechnik der Bundesbehörden abzuwehren.

Weiterhin soll das BSI als zentrale Meldestelle für IT-Sicherheit Informationen über Sicherheitslücken und neue Angriffsmuster sammeln, auswerten und Informationen sowie Warnungen an die betroffenen Stellen oder die Öffentlichkeit weitergeben. Die Zertifizierungsangebote wurden auf die Zertifizierung von Personen und Dienstleistungen ausgeweitet.

Änderungen des TKG

Im Bereich der Telekommunikation soll die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem BSI Kataloge für die Sicherheitsanforderungen für Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erstellen. Insofern soll auch durch technische Maßnahmen der Schutz des Fernmeldegeheimnisses gewährleistet werden. Auch wird § 109 Abs. 2 TKG geändert, indem nach Satz 4 der Satz eingefügt wird, dass die Bundesnetzagentur in re-



gelmäßigen Abständen „unter Berücksichtigung der Bedeutung der Telekommunikationsanlage die Umsetzung des Sicherheitskonzepts bei den nach Satz 1 Verpflichteten“ prüft.

Änderungen des TMG

Den Anbietern von Telemedien wird durch die Einfügung eines § 15 Abs. 9 TMG die Befugnis eingeräumt, Nutzungsdaten für Zwecke der Sicherheit ihrer technischen Einrichtungen zu erheben und zu verwenden. Anders als das TKG (§ 101 Abs. 1) enthielt das Telemedien-

recht diesbezüglich noch keine klare Regelung, obwohl die Angriffe auf Telemedienangebote zunehmen, etwa um personenbezogene Daten wie Bank- oder Zugangsdaten zu stehlen („Identitätsdiebstahl“), um Internetangebote zu manipulieren oder um die Erreichbarkeit von Telemedienangeboten zu stören. Eine solche Datenverarbeitung ist aber auch in Zukunft – insoweit in Linie mit der grundsätzlich strengen Zweckbindung der Daten nach dem Telemediengesetz – nur zulässig, soweit und so lange dies für die Absicherung der Technik tatsächlich erforderlich ist.

BGH konkretisiert Google-Adwords-Werbung

von Roger Gabor
gabor@sbr-net.com

Adwords-Anzeigen – für die Suchmaschine Google ein Riesengeschäft. Im vergangenen Jahr erzielte Google allein in Deutschland rd. 1,2 Mrd. € Umsatz – überwiegend durch Adwords. Jetzt hat der Bundesgerichtshof Leitlinien für Adwords-Werbung gezogen. Danach dürfen Adwords auch für fremde Unternehmensnamen gebucht werden.

In drei verkündeten Entscheidungen hat sich der für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit der kennzeichenrechtlichen Beurteilung der Verwendung fremder Kennzeichen als Schlüsselwörter (Keywords) im Rahmen der Suchmaschine Google befasst. In zwei Angelegenheiten hat der Bundesgerichtshof Ansprüche der entsprechenden Kennzeicheninhaber verneint, in der dritten Sache hat er dem Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften (EuGH) eine Frage zur Auslegung der Markenrechtsrichtlinie vorgelegt.

Kennzeichenverletzung nun konkretisiert

In der Rechtsprechung wurde bislang unterschiedlich beurteilt, ob es eine Kennzeichen-

verletzung darstellt, wenn ein Dritter ein fremdes Kennzeichen, also z.B. eine Marke oder eine Unternehmensbezeichnung, werbemäßig so verwendet, dass bei der Eingabe dieser Bezeichnung als Suchwort in die Suchmaschine in einem von der Trefferliste räumlich getrennten Werbeblock eine Anzeige dieses Dritten als Werbung für dessen Waren oder Dienstleistungen erscheint. Im Verfahren – I ZR 30/07 – führte die dortige Klägerin die Unternehmensbezeichnung „Beta Layout GmbH“. Ein anderer Wettbewerber hatte bei Google als Schlüsselwort die Bezeichnung „Beta Layout“ angemeldet. Immer dann, wenn ein Internetsucher bei Google „Beta Layout“ eingab, erschien neben der Trefferliste ein Anzeigenblock mit einer Anzeige für die Produkte dieses Wettbewerbers.

Keine Verwechslungsgefahr

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr bestätigt, dass eine Verletzung der Unternehmensbezeichnung hier nicht besteht und einen entsprechenden Unterlassungsanspruch verneint. Begründung: Es fehle an der für die Verletzung der Unternehmensbezeichnung erforderlichen

Verwechslungsgefahr. Der Internetnutzer nehme nicht an, dass die in dem gesonderten Anzeigenblock erscheinende Anzeige von der Klägerin (Beta Layout GmbH) stammt. Die Richter trauten den Internetnutzern damit mehr zu als die Instanzgerichte in Braunschweig.

Fazit: Wer Google bedient, geht nicht zwingend davon aus, dass Werbung im Anzeigenblock von dem Unternehmen stammt, dessen Name gerade ins Suchfeld getippt wurde.

Im zweiten Verfahren - I ZR 139/07 - standen sich zwei Unternehmen gegenüber, die über das Internet Leiterplatten anbieten. Für die Klägerin ist die Marke „PCB-Pool“ geschützt. Der Beklagte hatte bei Google als Keyword die Buchstaben „pcb“ gebucht, die von den angesprochenen Fachkreisen als Abkürzung für „printed circuite bord“ (Englisch für Leiterplatten) verstanden werden. Die Adwords-Anmeldung von „pcb“ hatte zur Folge, dass bei Eingabe von „PCB-Pool“ in die Eingabemaske von Google in dem gesonderten Anzeigenblock neben der Trefferliste eine Anzeige für Produkte des Beklagten erschien.

Beschreibende Angabe

Der Bundesgerichtshof hat in diesem Fall die Klage unter Aufhebung des Berufungsurteils abgewiesen. Der Markeninhaber kann in der Regel die Verwendung einer beschreibenden Angabe (hier pcb) auch dann nicht untersagen, wenn sie markenmäßig benutzt und durch die Gefahr einer Verwechslung mit der geschützten Marke begründet wird. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Fall eine markenrechtlich erlaubte beschreibende Benutzung angenommen.

Im dritten Verfahren - I ZR 125/07 - muss nunmehr der Europäische Gerichtshof entscheiden. Da die Bestimmungen des deutschen Rechts auf harmonisiertem europäischem Recht beruhen, hat der Bundesgerichtshof dieses Verfahren ausgesetzt und zur Vorabentscheidung dem EuGH vorgelegt. In diesem Verfahren habe die beklagte Anbieterin von Erotikartikeln gegenüber Google das Schlüsselwort „Bananabay“ angegeben. „Bananabay“ ist für die Klägerin, die hierunter ebenfalls Erotikartikel im Internet vertreibt, als Marke geschützt.

Benutzung als Marke

Ist eine als Schlüsselwort benutzte Bezeichnung wie in diesem Fall mit einer fremden Marke identisch und wird sie zudem für Waren oder Dienstleistungen benutzt, die mit denjenigen identisch sind, für die die fremde Marke Schutz genießt, hängt die Annahme einer Markenverletzung laut BGH in einem solchen Fall nur noch davon ab, ob in der Verwendung der geschützten Bezeichnung als Schlüsselwort eine Benutzung als Marke im Sinne des Markengesetzes liegt. Dies hat nunmehr der europäische Gerichtshof zu entscheiden.

Insgesamt jedoch lässt sich die Tendenz aus diesen Entscheidungen herauslesen, dass Unternehmen die Kennzeichen ihrer Konkurrenten innerhalb des Google-Werbesystems Adwords erlaubtermaßen verwenden dürfen.

Über Einzelheiten hierzu und Auswirkungen auf die Praxis beraten wir gerne.

Kreditwesengesetz – Factoring erlaubnispflichtig

von Dr. Thomas Sassenberg
sassenberg@sbr-net.com

Der Gesetzgeber hat nicht nur das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), sondern auch das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) nahezu unbemerkt geändert. Gerade Letzteres wurde bisher nicht mit der IT oder TK-Branche in Verbindung gebracht, enthält jetzt aber Änderungen, die insbesondere für den Bereich des M-Payment oder M-Commerce als auch für Telekommunikationsunternehmen von hoher Relevanz sind. Je nach Ausgestaltung des Geschäftsmodells bedarf es nunmehr der Anmeldung bei der Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin).

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 hat der Gesetzgeber in letzter Minute eingeführt, dass als Finanzdienstleistung nach § 1 Abs. 1a Nr. 9 KWG n.F. (auch) der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen verstanden wird. Insofern werden unter Finanzdienstleister alle Anbieter von Geschäftsmodellen verstanden, die wesentliche Factoringelemente beinhalten.

Angebote erlaubnispflichtig

Dies dürfte bei einer Vielzahl von M-Commerce- oder M-Payment-Anbietern der Fall sein. Aber auch TK-Anbieter, insbesondere Mehrwertdienste oder Verbindungsnetzbetreiber, dürften entsprechende Vertragskonstellationen haben.

Die Rechtsfolge dieser Änderung ist, dass nach § 32 Abs. 1 KWG entsprechende Angebote erlaubnis- und aufsichtspflichtig geworden sind. Danach bedarf derjenige, der im Inland gewerbsmäßige Finanzdienstleistungen erbringt, der schriftlichen Erlaubnis der BaFin. Die entsprechenden Einzelheiten des Erlaubnisanspruchs sind in § 32 Abs. 1 KWG normiert.

Die Übergangsvorschrift des § 64j Abs. 2 KWG sah eine kurze Übergangsfrist bis zum 31.01.2009 vor, die inzwischen abgelaufen ist. Für Unternehmen, die eine entsprechende Tätigkeit bis dahin angezeigt haben, galt eine Erlaubnisfiktion. Werden entsprechende Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Erlaubnis nach § 32 KWG angeboten, so kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung nach § 37 KWG die Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen und den Mitgliedern seiner Organe anordnen. Insofern kann die Nichtanmeldung erhebliche Konsequenzen für das einzelne Unternehmen haben. Ganz abgesehen davon, dass es sich nach § 54 KWG um eine Tätigkeit handelt, deren Ausübung ohne Erlaubnis mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann. Unternehmen mit einem entsprechenden Geschäftsmodell (Verträge/interne Prozesse) sollten insofern prüfen, ob sie nunmehr unter den geänderten Anwendungsbereich des KWG fallen.

Dies sollte sorgfältig geprüft werden, da die Anmeldung auch eine Aufsicht seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung zur Folge hat, was im Wesentlichen im 2. und 3. Abschnitt des KWG geregelt ist, wobei die Eigenkapitalaufsicht nicht zur Anwendung kommt. Ob es tatsächlich Auswirkungen auf ITM-Unternehmen geben wird, bleibt abzuwarten. So besteht auch nach § 2 Abs. 4 KWG die Möglichkeit der Freistellung. Jedoch kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung beispielsweise nach § 23 Abs. 1 KWG bestimmte Arten von Werbung untersagen. Wann dies nun der Fall sein kann, lässt sich aufgrund der bisherigen Fallgruppen nur schwer sagen, da sich diese nicht auf „Branchenfremde“ übertragen lassen und in der Regel die Werbung des Un-



ternehmens auch nicht unter den Schutzzweck der Norm fallen dürfte. Nach § 25a KWG sind besondere organisatorische Pflichten von Instituten zu beachten. Auch sieht § 24 KWG Anzeigepflichten (z.B. bei der Bestellung eines

Geschäftsleiters) vor. Insofern sollten sich die Unternehmen mit entsprechenden Geschäftsmodellen nicht nur mit der Anmeldepflicht, sondern auch den daraus resultierenden Folgen auseinandersetzen.

Kategorie: TK

Kategorie: TK

Notrufverpflichtung bei VoIP – Technische Umsetzung

von Wolfgang Reichl
reichl@sbr-net.com

Anbieter von VoIP müssen unentgeltlich Notrufmöglichkeiten anbieten. Diese Funktion ist im öffentlichen Telefonnetz eine Selbstverständlichkeit und wird daher von Kunden auch von neuen, auf VoIP basierenden, Telefondiensten erwartet. In diesem Beitrag soll skizziert werden, welche neuen Eigenschaften die VoIP Technologie mit sich bringt und wo die Herausforderungen der technischen Umsetzung liegen.

Was ist so speziell an Notrufen?

Die Möglichkeit, von jedem Festnetzanschluss durch Wahl von einfachen Ziffernkombinationen die für den aktuellen Standort zuständigen Zentralen der Notrufträger sicher und kostenlos erreichen zu können, ist seit Jahrzehnten eine grundlegende Funktion des öffentlichen Telefonnetzes. Bei einem Notruf geht es im Wesentlichen um drei Fragen:

- Was (ist passiert)?
- Wo (ist etwas passiert)?
- Wer (hat das Geschehene gemeldet)?

Ziel der technischen Umsetzung von Notrufen ist es, die Beantwortung dieser Fragen bestmöglich zu unterstützen. Auch wenn der Anrufer im Normalfall diese Fragen selbst be-

antworten kann, so gibt es jedoch Fälle (z.B. Röchelruf) bei denen die technische Unterstützung von lebensrettender Bedeutung sein kann. Die technischen Aufgabenstellungen bei der Behandlung eines Notrufes sind also:

- Identifizierung eines Verbindungsaufbaues als Notruf,
- Routing der Verbindung zur örtlich zuständigen Notrufzentrale,
- Übermittlung des Standortes des Anrufers, damit Hilfe an die richtige Stelle geschickt werden kann,
- Möglichkeit eines Rückrufes, falls die Verbindung unterbrochen wird und
- Übermittlung der Identifikation des Anrufenden.

Was ist so speziell an VoIP?

Voice over IP ist eine Technologie, mit der Sprache über IP-basierende Datennetze übertragen werden kann. Eine der bekanntesten Anwendungen ist Skype, mit dem man über einen Breitbandanschluss umsonst in die ganze Welt telefonieren kann. Andererseits kann

man seinen Skype Account auch von jedem Internetanschluss weltweit nutzen.

Was bedeutet das nun für VoIP-Notrufe?

- Identifizierung eines Anrufes als Notruf scheint eine einfache Aufgabe zu sein. Wenn aber der VoIP Account weltweit genutzt wird, stellt sich die Frage welche Notrufnummer verwendet wird. Auch wenn 911 und 112 international anerkannt sind, so wird der Benutzer im Notfall eher die Notrufnummer aus dem Heimatland wählen. Für den VoIP Betreiber bedeutet dies die Anforderung, weltweit alle Notrufnummern zu erkennen oder die aktuell unterstützten Nummern dem Benutzer transparent zu machen.
- Routing zur örtlich zuständigen Notrufzentrale setzt eine Bestimmung der Lokation voraus. Die einfachste Möglichkeit ist es, dass der Benutzer an jedem neuen Standort seine Lokation selbst einträgt. Automatische Methoden können GPS Empfänger verwenden oder die Lokation aus der Netzinfrastruktur beziehen. Heute gibt es noch keine einheitliche Lösung zur automatischen Standortbestimmung.
- Um die Hilfe an die richtige Stelle schicken zu können, ist eine wesentlich genauere Verortung nötig. Um etwa in einem Hochhaus den Standort zu bestimmen, müssen diese Verortungen auf wenige Meter genau sein, auch die Höhe erfassen und in geschlossenen Gebäuden funktionieren. Auch wenn die technischen Möglichkeiten existieren (RFID, GPS etc.) ist eine allgemein verfügbare Lösung nicht vorhanden.
- Die Möglichkeit eines Rückrufes ist etwa bei Verwendung von Skype nicht automatisch gegeben. Skype bietet Verbindungen in das öffentliche Telefonnetz (Skype-out) und Erreichbarkeit (Skype-in) als getrennte

Produkte an. Die Möglichkeit eines Rückrufes kann einfacher unterstützt werden, wenn auch die Notrufträger an ein Datennetz angeschlossen sind und ein offenes Protokoll wie SIP verwendet wird.

- Die Übermittlung der Identifikation des Anrufers ist heute als Caller-ID bekannt. Bei Datennetzen werden u.U. andere Identifikationen verwendet. Es muss sichergestellt sein, dass aus diesen Rückschlüsse auf den Anrufer gezogen werden können.

Im allgemeinen Fall der Trennung von VoIP-Dienst und Infrastrukturanbieter sowie internationaler nomadischer Nutzung gibt es also noch technische Hürden für das Angebot von Notrufdiensten für VoIP. Die internationale Standardisierung bei IETF widmet sich diesem Thema in der Arbeitsgruppe ECRIT (Emergency Context Resolution with Internet Technologies).

Weltweite Lösung lässt auf sich warten

Bei Verwendung eines VoIP-Telefons im Zusammenhang mit dem Breitbandanschluss (d.h. an einem festen Standort) kann vom Diensteanbieter die Übermittlung der Standortinformation und das Routing zum zuständigen Notrufträger sichergestellt werden.

Obwohl eine weltweite Lösung der Notrufproblematik bei VoIP noch auf sich warten lässt, sollte das Anbieten von Notrufen durch VoIP-Anbieter keine unüberwindbare Hürde sein. Kunden müssen jedenfalls über allfällige Einschränkungen informiert werden.

Kategorie: Markt

Ausforschung unbekannter Parteien

von Jörg Kittl
kittl@sbr-net.com

Im Zusammenhang mit der nächsten Runde der Marktanalyseverfahren hat die österreichische Regulierungsbehörde ein Verfahren eröffnet, das dem Zweck der Ausforschung unbekannter Parteien in diesen Verfahren dient.

Warum dieser Aufwand? Die neue Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008) ist mit 30.12.2008 in Kraft getreten. Diese Verordnung setzt die neue Empfehlung der Europäischen Kommission vom 17.12.2008 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen um (ABL L 344/65 vom 28.12.2007), auch wenn sie dieser noch nicht vollständig entspricht. Es gibt wesentliche Abweichungen in Bezug auf Mietleitungen und den Vorleistungsmarkt für Breitbandzugang.

Jedenfalls hat die Behörde betreffend die folgenden Märkte von Amtswegen Verfahren eingeleitet:

Endkundenmärkte:

1. Zugangsleistungen für Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (M 1/09-4);
2. Zugangsleistungen für Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (M 2/09-4);

Vorleistungsmärkte:

3. Physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen (M 3/09-4);

4. Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (M 4/09-4);

5. Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (M 5/09-4);

6. Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s (M 6/09-4);

7. Terminierende Segmente von Mietleitungen mit niedrigen Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s (M 7/09-4);

8. Terminierende Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s (M 8/09-4);

9. Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen (M 9/09-4).

Grund für diese Amtshandlung ist die Erkenntnis des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom 26. März 2007, basierend auf dem Urteil des EuGH Rs C-426/05 vom 21. Februar 2008, in dem klar gestellt wurde, dass das Recht auf Parteistellung nicht nur das Unternehmen mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht umfasst, sondern auch all jene Anbieter, welche mit einem solchen Unternehmen in Wettbewerb stehen und durch diese Entscheidung in ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Bis zum 26. Januar 2009 bestand nun die Möglichkeit, sich bei der Regulierungsbehörde zu melden und unter Angabe von Gründen Parteistellung zu erlangen (E-Mail-Adresse marktanalyse@rtr.at).

Kategorie: International

Regionalisierung der Regulierung nun auch in Portugal

von Martin Lundborg
lundborg@sbr-net.com

Nachdem die Regulierungsbehörden in Österreich und in UK den Vorleistungsmarkt für Bitstream Access „regionalisiert“ haben, hat nun auch die portugiesische Behörde entschieden, diesen Markt unterschiedlich nach Regionen zu regulieren. Am 4. Dezember 2008 wurde eine Notifizierung gegenüber der EU-Kommission durchgeführt und am 5. Januar 2009 wurde diese von der EU Kommission innerhalb des Artikel 7-Verfahrens gebilligt. Damit ist davon auszugehen, dass auch Portugal den Markt für Bitstream Access regional unterschiedlich regulieren wird.

Die Gründe, die genannt werden, sind vor allem die regional unterschiedliche Entwicklung der entbündelten TAL, der Markteinstieg von neuen Betreibern und die Expansion der Kabelnetzbetreiber in nur ausgewählten Regionen.

Die Behörde in Portugal hat entschieden, dass die Abgrenzung der Märkte auf der Basis der HVt-Gebiete durchgeführt wird. In HVt-Gebieten, in denen mindestens ein aTNB (auf

Basis der entbündelten TAL) und ein Kabelnetzbetreiber tätig sind und in denen die Penetration der Kabelnetzbetreiber höher als 60 % ist, wird es von nun an keine Wettbewerbsregulierung hinsichtlich Bitstream Access mehr geben. Dies betrifft 184 HVt-Gebiete bzw. 61 % der Haushalte mit Breitband in Portugal.

Eine Besonderheit bei der Marktdefinition aus Portugal ist zudem, dass Kabelnetze auch als ein Teil des Marktes für Bitstream Access definiert wurden. Dies wurde von der EU Kommission kritisiert, jedoch ohne dass die Kommission ein Veto eingelegt hat.

Weitere Informationen zu dem Verfahren können unter folgenden Links abgerufen werden:

http://circa.europa.eu/Public/irc/infso/ecctf/library?l=/portugal/registeredsnotifications/pt20080850-851&vm=detailed&sb=Date_d und
<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/36&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>.

¹ In Österreich hat der VwGH (vorerst) die Regionalisierung des Breitbandmarktes gestoppt.

Kategorie: Regulierung

Universaldienstverordnung im Wandel der Zeit

von Igor Brusic
brusic@sbr-net.com

Eine Möglichkeit die Breitbandversorgung auch in nicht profitablen ländlichen Raum sicherzustellen, wäre den Breitband-Internetanschluss in den Universaldienst aufzunehmen.

Leistungen des Universaldienstes sind laut §78 des deutschen TKG „... ein Mindestangebot an Diensten für die Öffentlichkeit, für die eine bestimmte Qualität festgelegt ist und zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- und Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen und deren Erbringung für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden ist“. Im selben Paragraphen ist auch ausdrücklich der „... Anschluss an ein öffentliches Telefonnetz an einem festen Standort ...“ genannt, was bezogen auf den Telefondienst aus heutiger Sicht in der Perspektive des technisch-ökonomischen Wandels zu sehen ist. Einerseits wird der Telefondienst auch von Mobilfunknetzen angeboten, andererseits wird das Telefonnetz am festen Standort als Internet Anschluss benutzt und dabei auch für die Sprachübertragung (VoIP) verwendet. Beide Technologien ermöglichen die Sprachübertragung und werden von Bürgern als Substitut für den klassischen Telefonanschluss verwendet, sind aber nicht zwingend mit einem festen Standort verbunden. Dazu kommt, dass mit der Weiterentwicklung in Bezug auf eine höhere Abdeckung, bessere Qualität und fallende Minutenpreise, immer mehr Nutzer ihre Festnetzanschlüsse zugunsten des Mobilfunkgeräts abmelden.

Für Mobilfunk keine Notwendigkeit

Für den Mobilfunkbereich hat die Europäische Kommission durch eine öffentliche Anhörung im Jahr 2005 festgestellt, dass der Wettbewerb

im Bereich des Mobilfunks bereits dazu geführt hat, dass Verbraucher über einen flächendeckenden und erschwinglichen Zugang verfügen und daher keine Notwendigkeit besteht den Mobilfunk in den Universaldienst aufzunehmen.

Im Festnetzbereich wird derzeit der Ausbau des (NGA-)Zugangnetzes forciert. NGA ist die Antwort auf den Trend zu immer schnelleren breitbandigen Internetzugängen, was mit der starken Nutzung des Internets im geschäftlichen und privaten Umfeld verbunden ist. Zahlreiche Studien belegen die große gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Internets, die in Zukunft noch zunehmen wird. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage ob der Breitband-Internetanschluss nicht in die Definition des Universaldienstes aufgenommen werden sollte.

Die praktische Realisierung von NGA bedeutet für Festnetzbetreiber in erster Reihe hohe Investitionen in den Ausbau, besonders wenn die FTTH-Variante gewählt wird, wobei jede andere Option nur als kurz- bis mittelfristige Überbrückung gesehen werden kann.

Hohe Kosten nicht unüblich

Hohe Kosten sind für sich genommen nicht unüblich, besonders wenn es um neue Technologien geht. Das was hier besonders schwerwiegend ist, ist die Tatsache, dass mit Glasfaseranschlüssen nicht sofort auch neue Dienste zur Verfügung stehen, die nur mit diesen in Anspruch genommen werden können. Es sind bestehende Dienste wie Telefonie, Internet, TV, Hosting- und Backupdienste, die derzeit den Kunden angeboten werden und die auf Grund des starken Wettbewerbes unter einem starken

Preisverfall leiden. Kunden werden für mehr Bandbreite nicht bereit sein, wesentlich mehr zu bezahlen. Somit rechnet sich das NGA für klassische, vertikal integrierte Netzbetreiber nur in dicht besiedelten städtischen Bereichen, wo die Kosten pro Anschluss niedriger sind.

Eine Möglichkeit die Breitbandversorgung auch in nicht profitablen ländlichen Räumen sicherzustellen wäre nach der Meinung einiger institutioneller Vertreter, den Breitband-Internetanschluss in den Universaldienst aufzunehmen. Die EU-Kommission stellte allerdings in einer Mitteilung von April 2006 fest, dass der Universaldienst nicht entsprechend auszudehnen ist, mit der Begründung das nur eine Minderheit über ein Breitbandanschluss verfügt. Damit sei das notwendige Kriterium der Nutzung durch die Mehrheit der Verbraucher nicht erfüllt. Befürworter des Universaldienstes argumentieren hier, dass in 2008 die Grenze von 50% der europäischen Bevölkerung erreicht worden ist und auch die Bundesregierung als Ziel formuliert hat, dass 98% aller deutschen Haushalte über einen Zugang zu breitbandigen Internetanschlüssen verfügen können sollen.

In der Diskussion kritisieren Unternehmen und Verbände, dass eine Erweiterung des Universaldienstes die Finanzierung des Wettbewerbs verzerrt, Investitionen behindert und die Inno-

vation lähmen könnte. Sie betonen den Erfolg im Bereich des Mobilfunkmarktes, der auf unterschiedliche Geschäftsmodellen und Technologiestrategien basiert. Andererseits sprechen sich Verbraucherschutzverbände und andere Organisationen für eine Ausdehnung des Universaldienstes auf Breitband aus, weil nur somit die Versorgung in ländlichen Bereichen sichergestellt werden könne.

Erfahrungen mit der bestehenden Universaldienstverordnung des TKG deuten darauf hin, dass eine neue Verordnung für Breitband-Internetzugänge mehr auf den Zugang zur Kommunikationsinfrastruktur als auf die einzelne Dienste gerichtet sein soll, weil die Trennung von Infrastruktur und Diensten als unvermeidlich scheint.

Im Ergebnis ist sehr kritisch zu hinterfragen ob eine Ausweitung nicht eher dazu führt, dass innovativen Ansätzen, wie beispielsweise dem Open Access Model die Grundlage entzogen wird, da die investiven Mittel zwangsweise in einen großen Topf fließen und somit einzelnen Unternehmen nicht zur Verfügung stehen.

Impressum



SBR
Schuster Berger Rechtsanwälte
Nordstraße 116
D-40477 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-68



SBR
Juconomy Consulting AG
Nordstraße 116
D-40477 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-33
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle
Aufsichtsratsvorsitzender:
Prof. Dr. Fabian Schuster
Amtsgericht Düsseldorf
HRB: 49559

Die Rechtsanwälte der Sozietät SBR Schuster Berger Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

E-Mail: info@sbr-net.com

URL: <http://www.sbr-net.com>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.